WIR LEBEN GEWERKSCHAFT vida



Kollektivvertrag

Änderungs-Kollektivvertrag zur Pensionszusage

für ehemaliges Bordpersonal der Austrian Airlines AG

vida.at

gültig ab 1. Jänner 2024

gewerkschaftvida



Internet: www.vida.at/luftschiff

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft vida, Fachbereich Luft- und Schiffverkehr,
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 - Medieninhaber und Hersteller:
Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Verlags- und Herstellungsort: Wien, ZVR-Nr: 576 439 352, DVR-Nr: 0046655
Foto Cover: AUA_© Austrian Airlines Group

Änderungs-Kollektivvertrag zur Pensionszusage für ehemaliges Bordpersonal der Austrian Airlines AG

verhandelt und abgeschlossen vom

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

einerseits, und der

Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen
Berufsgruppe Luftfahrt
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

PÄKV-2023	AUSTRIAN AIRLINES GROUP	eff. 01.01.2024

FINAL 16.10.2023

1 ALLGEMEINES

1.1 Zur unmittelbaren Überwindung der Corona-Krise leisteten alle Stakeholder des Unternehmens einen Beitrag. Die Kollektivvertragspartner vereinbarten für das Bordpersonal einen Beitrag, welcher aus einer Reduktion von Teilen der Entgelte der Angestellten, Einsparungen bei Pensionskassenbeiträgen und einer Änderung der Flight Duty Regulations besteht, sowie einer befristeten Änderung des Pensionsrechts von leistungsberechtigten Pensionisten.

Zur langfristigen Absicherung des Pensionssystems wird die befristete Änderung des Pensionsrechtes (siehe: Zusatzkollektivvertrag für das Bordpersonal vom 26.6.2020 und den Nachtrag zum Zusatzkollektivvertrag für das Bordpersonal vom 15.9.2021) durch eine angemessene, dauerhafte Regelung ersetzt, wodurch auch der langfristige Fortbestand des Unternehmens unterstützt werden soll.

1.2 Das Pensionssystem des aktiven Bordpersonals von Austrian Airlines ist bereits seit 01.07.2012 gänzlich, d.h. auch für solches Bordpersonal, das vor diesem Stichtag über eine Anwartschaft auf eine leistungsorientierte Pension verfügte, auf beitragsorientierte Pensionszusagen umgestellt.

1.3 Die auf Grundlage der für die Leistungsberechtigten einer leistungsorientierten Pensionskassenpension jeweils geltenden Bestimmungen des Kollektivvertrages (vgl. insbesondere Punkt 2.2) gewährten und vom Arbeitgeber finanzierten Pensionsleistungen ohne Berücksichtigung allfälliger ASVG-Ersatzleistungen werden mit den nachstehenden kollektivvertraglichen Regelungen dahingehend geändert, dass auch für die erfassten Personen -und gegebenenfalls ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen - ab 01.01.2024 eine Umstellung von leistungsorientierten auf beitragsorientierte Pensionszusagen erfolgt.

1.4 Für Leistungsberechtigte, deren Ansprüche noch nicht in der Pensionskasse verwaltet werden, erfolgt die Umstellung ihres Leistungsanspruches auf eine beitragsorientierte Pensionszusage durch die Übertragung ihrer Ansprüche in die Pensionskasse und die weitere Verwaltung ihrer Leistungsansprüche in der Pensionskasse.

1.5 Die mit der Umstellung verbundenen Folgen sollen im eingangs erwähnten Sinne einer Einbindung aller Stakeholder angemessen berücksichtigt werden. Die Parameter (Rechnungszinssatz und rechnungsmäßiger Überschuss der Pensionskasse) dieser Umstellung werden im Folgenden deshalb so gewählt, dass die sich aus dem (zu) hohen Rechnungszinssatz des bisherigen Modells ergebenden Nachteile beseitigt werden.

Die Senkung des Rechnungszinses führt zur Stabilisierung der Pensionszahlung, indem das Veranlagungsergebnis, das pro Jahr erwirtschaftet werden muss, dauerhaft realistisch erreichbar ist, sodass verglichen mit einem höheren Rechnungszins die Gefahr einer Pensionskürzung reduziert wird. Umgekehrt können auf Basis des niedrigeren Rechnungszinses erwirtschaftete Überschüsse zur Dotierung der Schwankungsrückstellung verwendet werden, wodurch eine weitere Stabilisierung der Pensionszahlung und/oder Wertsicherung der Pensionszahlung ermöglich wird.

Zusätzlich wird zur Vermeidung von überproportionalen Pensionskürzungen ein einmaliger zusätzlicher Beitrag durch Austrian Airlines in die Pensionskasse einbezahlt. Die Größenordnung der Reduktion der Pensionsansprüche wird entsprechend der verfassungsmäßigen Vorgaben in Abhängigkeit der absoluten Pensionshöhe vorgenommen, um den Eingriff sozial verträglich zu gestalten.

2 GELTUNGSBEREICH UND DEROGATIONSVERHÄLTNIS

2.1 Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt unbefristet.

2.2 Der Geltungsbereich dieses Kollektivvertrags („PÄKV-2023“) umfasst Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, deren Anwartschaften bzw. Leistungsansprüche sich insbesondere nach § 15 Ziffer I und § 15a des Kollektivvertrags für das Bordpersonal gültig seit 1. Mai 1987, fortgeführt in den Fassungen von 1997 und 2001, bzw. die gleichlautenden Bestimmungen des Punkt VII Ziffer I und Punkt VIII Zusatzkollektivvertrag 2 gültig seit 01. April 2004 in der Fassung von 2004 bzw. fortgeführt im Punkt 10 (63), 11 (63a) und Ziffer I und Punkt 11 Zusatzkollektivvertrag 2 gültig seit 1. April 2004 in der Neufassung von 2008 und 2011, sowie die jeweiligen Anhänge VII und VIII dieser Kollektivverträge richten (siehe auch die Punkte 4ff dieses Kollektivvertrages). Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrags sind sinngemäß auch auf solche Anwartschafts- und Leistungsberechtigte anzuwenden, die nicht in diesem Punkt oder in einem der Punkte 4ff aufgezählt sind, aber über eine für Bordpersonal anzuwendende vergleichbare Pensionszusage aus einem Kollektivvertrag der Austrian Airlines bzw. einem rechtlichen Vorgänger oder Tochterunternehmen, für das der jeweilige Kollektivvertrag anwendbar war, verfügen.

2.3 Dieser Kollektivvertrag ersetzt den Nachtrag zum Zusatzkollektivvertrag für das Bordpersonal (in Kraft seit 01.01.2021), die Pensionsregelungen des Punktes 18.3 des Zusatzkollektivvertrages Bord („ZKV-2020“), sowie insbesondere die Pensionsregelungen aus Kollektivverträgen gem. Punkt 2.2 dieses Kollektivvertrages nach Maßgabe der jeweiligen, folgenden Bestimmungen.

3 UMSTELLUNG DER PENSIONSREGELUNG AUF BEITRAGSORIENTIERTE BETRIEBSPENSION

3.1 Beitrag des Arbeitgebers

Für Leistungsberechtigte, deren (leistungsorientierte) Ansprüche am 01.01.2024 in der Pensionskasse verwaltet werden, erfolgt die Umstellung auf eine beitragsorientierte Zusage in folgenden Schritten:

1. Der Rechnungszinssatz und der vorgesehene rechnungsmäßige Überschuss werden auf die am 1.1.2024 geltenden Maximalprozentsätze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgesenkt.

2. Ausgehend von der individuellen Referenzpension wird eine individuelle Zielpension nach folgenden Bestimmungen errechnet:

 Referenzpension: Die vom Arbeitgeber finanzierte Eigen- bzw. Hinterbliebenenpension, wie sie im Dezember 2020 gebührte, wird für die Jahre 2021, 2022 und 2023 im Ausmaß der Erhöhungen der Gehälter für das Bordpersonal gem. OS-KV-2015 erhöht (entspricht: 1,4% für 2021, 2% für 2022 und 11% für 2023). Das Ergebnis ist die Referenzpension.

 Zielpension: Die Zielpension errechnet sich aus der Referenzpension unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungsregel. Die monatliche Referenzpension (jeweils brutto) unterliegt bis zu €500 keiner Verminderung, der Pensionsteil von über €500 bis zu €1.000 wird um 5%, der Pensionsteil von über €1.000 bis zu €1.500 um 10%, der Pensionsteil von über €1.500 bis €2.000 um 15% und der €2.000 übersteigenden Pensionsteil um 20% vermindert. Die Gesamtverminderung darf jedoch 15% der monatlichen Referenzpension nicht überschreiten.

3. Es wird die notwendige Deckungsrückstellung errechnet, welche für die durch Anwendung der Schritte 1. und 2. neu errechnete Zielpension notwendig wird. Die Berechnung der

notwendigen Deckungsrückstellung erfolgt gemäß den Bestimmungen des genehmigten Geschäftsplans der Pensionskasse.

4. Die gem. Schritt 3 berechnete Deckungsrückstellung wird mit der zum 31.12.2023 in der Pensionskasse vorhandenen kapitalgedeckten Deckungsrückstellung verglichen. Ist die vorhandene Deckungsrückstellung geringer als die notwendige Deckungsrückstellung, so wird aus der Differenz ein Einmalbetrag ermittelt, welcher in drei jährlichen gleich hohen Teilbeträgen bis spätestens 31.12.2024, 31.12.2025 und 31.12.2026 vom Arbeitgeber in die Pensionskasse einbezahlt wird.

5. Falls die individuelle, bereits vorhandene Deckungsrückstellung höher sein sollte als in Schritt 3 errechnete notwendige Deckungsrückstellung, so erfolgt eine Neuberechnung der Pensionsleistung auf Basis der individuellen, bereits vorhandenen Deckungsrückstellung.

6. Die individuelle Deckungsrückstellung zum 01.01.2024 entspricht daher entweder der notwendigen Deckungsrückstellung gem. Schritt 3, oder der individuell bereits vorhandenen Deckungsrückstellung zum 31.12.2023.

3.2 Leistungshöhe

3.2.1 Die Höhe der ab 01.01.2024 gebührenden Leistung ergibt sich aus der Verrentung der individuellen Deckungsrückstellung und unter Anwendung des Rechnungszinssatzes gem. Punkt 3.1 entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse.

3.2.2 Ab 01.01.2024 wird das für die Erbringung der laufenden Versorgungsleistung vorhandene Kapital alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse (31.12.) unter Berücksichtigung des Rechnungszinses, des rechnungsmäßigen Überschusses, der Sterblichkeitsgewinne/-verluste und des tatsächlichen Veranlagungsergebnisses und unter Beachtung der Vorschriften über die Schwankungsrückstellung (§§ 24 und 24a PKG) gemäß den Grundsätzen des von der Pensionskassenaufsicht für die jeweilige VRG genehmigten Geschäftsplanes bewertet. Dieser so bewertete Kapitalbetrag bzw. die sich so ergebende Deckungsrückstellung wird nach den Grundsätzen des genehmigten Geschäftsplanes verrentet, wodurch sich die im folgenden Jahr zur Auszahlung gelangende Versorgungsleistung ergibt, die somit höher, niedriger oder gleich hoch wie die Vorjahresleistung sein kann.

3.3 Hinterbliebenenpensionen

Die zum 31.12.2023 geltenden Bestimmungen für die Hinterbliebenenpensionen (zB Anspruchsvoraussetzungen, Übergangs-Prozentsätze, allenfalls vorgesehene Deckelung der Pensionshöhe bei Anfall etc.) bleiben für nach dem 31.12.2023 neu anfallende Hinterbliebenenpensionen unverändert. Punkt 3.1 ist sinngemäß anzuwenden.

3.4 Mindestertrag

Die Garantie eines Mindestertrages gemäß § 2 PKG ist ausgeschlossen.

3.5 Nachschusspflicht

Nach der Umstellung auf eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage sind keine weiteren Beitragsleistungen des Arbeitgebers an die Pensionskasse mehr vorgesehen und es entfällt damit auch jegliche Nachschusspflicht des Arbeitgebers.

3.6 Schwankungsrückstellung

3.6.1 Zusammen mit den Beiträgen gem. Punkt 3.1 leistet der Arbeitgeber eine einmalige, zusätzliche Dotierung der Schwankungsrückstellung in Höhe von 2% der zum 01.01.2024 vorhandenen Deckungsrückstellung. Sofern das Veranlagungsergebnis der Pensionskasse zum 31.12.2023 den rechnungsmäßigen Überschuss übersteigt, ist der den rechnungsmäßigen Überschuss übersteigende Teil auf diese 2% anzurechnen.

3.6.2 Die Schwankungsrückstellung ist ab dem 01.01.2024 gem. § 24 Abs 2 PKG global zu führen.

3.7 Kosten und Versicherungssteuer

Die sich aus der Umstellung ergebenden Beiträge enthalten nicht die Kosten der Pensionskasse und die Versicherungssteuer, die beide vom Arbeitgeber zusätzlich getragen werden.

4 PILOTEN UND FLUGBEGLEITER, DIE VOR DEM 1. JÄNNER 1997 AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS AUSGESCHIEDEN SIND

4.1 Die am 31.12.2023 bestehenden Anwartschaften und Pensionsansprüche der Piloten und Flugbegleiter, die vor dem 1. Jänner 1997 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, werden mit Wirkung 01.01.2024 auf eine Pensionskasse übertragen, soweit deren Anwartschaften und Pensionsansprüche nicht bereits auf eine Pensionskasse übertragen sind.

4.2 Der Arbeitgeber hat das dafür notwendige Deckungserfordernis gem. § 48 PKG grundsätzlich bis zum 01.01.2024 an die Pensionskasse zu überweisen. Die Erstreckung der Überweisung auf längstens 10 Jahre gemäß § 48 PKG ist zulässig, wobei die Überweisung des Deckungserfordernisses zuzüglich der Rechnungszinsen jährlich jeweils bis zum 31.12. mindestens mit je einem Zehntel zu erfolgen hat; vorzeitige Überweisungen sind zulässig.

4.3 Die Punkte 3.1 bis 3.7. sind anzuwenden, wobei der Rechnungszinssatz entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen ist.

4.4 Sofern bisher kein Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen vereinbart wurde, ist dieser wie folgt vorgesehen:

4.4.1 Witwen-/Witwerpension

Der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner gem. EPG hat nach dem Tod des Leistungsberechtigen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension, wenn zum Zeitpunkt des Ablebens die Ehe bzw. Partnerschaft für mindestens 3 Jahre bestanden hat oder gleichzeitig ein Anspruch auf Waisenpension für ein Kind aus dieser Ehe/Partnerschaft besteht. Die Pensionshöhe beträgt 50% der dem Leistungsberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugestandenen Pension, maximal jedoch €1.870.

4.4.2 Waisenpension

Kinder im Sinne des § 252 Abs. 1 ASVG des Leistungsberechtigten haben nach dessen Tod Anspruch auf eine Waisenpension. Die Höhe der Waisenpension beträgt 10% der dem Leistungsberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugestandenen Pension, maximal jedoch €374.

4.4.3 Die vorgenannten Maximalbeträge der Witwen-/Witwer- und Waisenpensionen gelten zum Stichtag 01.01.2024 zur erstmaligen Berechnung der notwendigen Deckungsrückstellung. Punkt 3.3 ist auf diese Maximalbeträge nicht anzuwenden. Ab dem 01.01.24 ist dieser Maximalbetrag in Abhängigkeit des Veranlagungsergebnisses und den versicherungsmathematischen Grundsätzen gem. des genehmigten Geschäftsplans der Pensionskasse analog Punkt 3.2.2 einmal jährlich veränderlich.

4.4.4 Beginn, gemeinsame Höchstgrenze und Dauer der Hinterbliebenenpensionsleistungen

Witwen-/Witwer- und Waisenpension werden erstmalig mit dem auf den Tod des Leistungsberechtigten folgenden Monatsersten fällig.

Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen ist begrenzt mit der Höhe der Pension, welche der Leistungsberechtigte zuletzt bezogen hat. Übersteigt die Summe aller Hinterbliebenenpensionen diese Grenze, so sind die Hinterbliebenenpensionen anteilsmäßig zu kürzen.

Die Witwen-/Witwerpension gebührt lebenslang bzw. bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung oder -verpartnerung gem. EPG. Die Waisenpension gebührt solange eine Pensionsleistung gem. § 260 ASVG gewährt wird, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Leistungsanspruch endet jeweils mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem das anspruchsbeendende Ereignis eintritt.

Mit der vollständigen Überweisung des Deckungserfordernisses gem. Pkt 4.2 wird der Arbeitgeber aus der bisherigen Schuld und Haftung aus der direkten Leistungszusage frei.

5 PILOTEN UND FLUGBEGLEITER, DIE AM 31. DEZEMBER 1996 IN EINEM AUFRECHTEN ARBEITSVERHÄLTNIS ZU AUSTRIAN STANDEN UND NACH DEM 31.DEZEMBER 1996, ABER VOR DEM 1. APRIL 2004 AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS AUSGESCHIEDEN SIND

5.1 Der Inhalt des § 4 Abs 3 des Anhanges VII Kollektivvertrages Bord idF 1997 und 2001 wird gestrichen und durch die Regelung der Punkte 3.1 bis 3.7. ersetzt.

5.2 In § 15 l. des Kollektivvertrages Bord idF 1997 und 2001 wird eine Z 2a eingefügt. Der Text entsprricht den Punkten 3.1 bis 3.7.

5.3 § 10 Abs 4 letzter Satz des Anhanges VII Kollektivvertrages Bord idF 1997 und 2001 wird ersatzlos gestrichen.

5.4 § 4 Abs 4 des Anhanges VIII Kollektivvertrages Bord idF 1997 und 2001 wird gestrichen.

5.5 In § 11 Abs 2 2. Satz wird der Inhalt der Punkte 3.1 bis 3.7. eingefügt. § 10 Abs 4 3. Satz des Anhanges VIII Kollektivvertrages Bord idF 1997 und 2001 wird ersatzlos gestrichen.

6 PILOTEN UND FLUGBEGLEITER, DIE AM 31. MÄRZ 2004 IN EINEM AUFRECHTEN ARBEITSVERHÄLTNIS ZU AUSTRIAN STANDEN UND NACH DEM 31. MÄRZ 2004, ABER VOR DEM 1. AUGUST 2008 AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS AUSGESCHIEDEN SIND

6.1 § 4 Abs 3 des Anhanges VII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2004 wird gestrichen und durch die Regelung der Punkte 3.1 bis 3.7. ersetzt

6.2 In § 15 l. Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2004 wird eine Z 2a eingefügt. Der Text entspricht den Punkten 3.1 bis 3.7.

6.3 § 10 Abs 4 letzter Satz des Anhanges VII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2004 wird ersatzlos gestrichen.

6.4 § 4 Abs 4 des Anhanges VIII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2004 wird gestrichen.

6.5 In § 11 Abs 2 wird der Inhalt der Punkte 3.1 bis 3.7. als weiterer Absatz eingefügt.

6.6 § 10 Abs 4 3. Satz des Anhanges VIII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2004 wird ersatzlos gestrichen.

7 PILOTEN UND FLUGBEGLEITER, DIE AM 31. MÄRZ 2004 IN EINEM AUFRECHTEN ARBEITSVERHÄLTNIS ZU AUSTRIAN STANDEN UND NACH DEM 31. JULI 2008, ABER VOR DEM 1. JULI 2012 AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS AUSGESCHIEDEN SIND

7.1 § 4 Abs 3 des Anhanges VII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2008 wird gestrichen und durch die Regelung der Punkte 3.1 bis 3.7. ersetzt.

7.2 In Punkt 63 I. Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2008 wird eine Z 2a eingefügt. Der Text entspricht den Punkten 3.1 bis 3.7.

7.3 § 10 Abs 4 letzter Satz des Anhanges VII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2004 wird ersatzlos gestrichen.

7.4 § 10 Abs 4 letzter Satz des Anhanges VII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2008 wird ersatzlos gestrichen.

7.5 § 4 Abs 4 des Anhanges VIII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2008 wird gestrichen. In § 11 Abs 2 2. Satz wird als weiterer Absatz der Inhalt der Punkte 3.1 bis 3.7. eingefügt.

7.6 § 10 Abs 4 3. Satz des Anhanges VIII Zusatzkollektivvertrag 2 Kollektivvertrag Bord idF 2008 wird ersatzlos gestrichen.

8 PILOTEN UND FLUGBEGLEITER, DIE NACH DEM 31. MÄRZ 2004 IN EIN ARBEITSVERHÄLTNIS ZU AUSTRIAN GETRETEN UND VOR DEM 1. JULI 2012 AUS DEM ARBEITSVERHÄLTNIS AUSGESCHIEDEN SIND:

§ 10 Abs. 7 des Anhanges VI des Kollektivvertrages vom 1. April 2004 bzw. vom 1. August 2008 wird ersatzlos gestrichen.

UNTERFERTIGUNG

Flughafen Wien, am 16. Oktober 2023

Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen
Berufsgruppe Luftfahrt

Prof. h.c. Dr. Günther Ofner Obmann der Berufsgruppe Luftfahrt	**Mag. Johannes Adensamer** Geschäftsführer-Stv.

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Vida

Roman Hebenstreit Vorsitzender	**Mag.a Anna Daimler** Generalsekretärin
Daniel Liebhart Fachbereichsvorsitzender Luft- und Schiffverkehr	**Philip Gastinger BSc, MA** Fachbereichssekretär Luft- und Schiffverkehr

ANHANG 1 – VERMINDERUNGSTABELLEN

1 VERMINDERUNGSMODELL

Pensionsteil	Verminderungsprozentsatz
€0 bis €500	0%
>€500 bis €1.000	5%
>€1.000 bis €1.500	10%
>€1.500 bis €2.000	15%
>€2.000	20%
gesamte AG-finanzierte Pension	max. 15%

Beispiel 1:

Referenzpension: €1.800
Verminderung der Pensionteile gem. Tabelle

1.	Teil	€0 bis	€500	um 0%	= €500
2.	Teil	€500,01 bis	€1.000	um 5%	= €475
3.	Teil	€1.000,01 bis	€1.500	um 10%	= €450
4.	Teil	€1.500,01 bis	€1.800	um 15%	= €255
Zielpension:					**= €1.680**
Gesamtverminderung:					**7,67%**

Beispiel 2:

Referenzpension: €7.200
Verminderung der Pensionteile gem. Tabelle

1.	Teil	€0 bis	€500	um 0%	= €500
2.	Teil	€500,01 bis	€1.000	um 5%	= €475
3.	Teil	€1.000,01 bis	€1.500	um 10%	= €450
4.	Teil	€1.500,01 bis	€2.000	um 15%	= €425
5.	Teil	€2.000,01 bis	€7.200	um 20%	= €4160
Summe:					= €6.010
Gesamtverminderung:					16,63%
Höchstverminderung:					**15,00%**
Zielpension:					**= €6.120**

2 VERMINDERUNGSTABELLE

Referenz-pension	1. Teil	2. Teil	3. Teil	4. Teil	5. Teil	Summe	Gesamt-vermind.	Höchst-vermind.	Ziel-pension
	- 500	- 1000	- 1500	- 2000	>2000				
	0%	5%	10%	15%	20%				
100	100	-	-	-	-	100	0,00%	-	**100**
200	200	-	-	-	-	200	0,00%	-	**200**
300	300	-	-	-	-	300	0,00%	-	**300**
400	400	-	-	-	-	400	0,00%	-	**400**
500	500	-	-	-	-	500	0,00%	-	**500**
600	500	95	-	-	-	595	0,83%	-	**595**
700	500	190	-	-	-	690	1,43%	-	**690**
800	500	285	-	-	-	785	1,88%	-	**785**
900	500	380	-	-	-	880	2,22%	-	**880**
1000	500	475	-	-	-	975	2,50%	-	**975**
1100	500	475	90	-	-	1065	3,18%	-	**1065**
1200	500	475	180	-	-	1155	3,75%	-	**1155**
1300	500	475	270	-	-	1245	4,23%	-	**1245**
1400	500	475	360	-	-	1335	4,64%	-	**1335**
1500	500	475	450	-	-	1425	5,00%	-	**1425**
1600	500	475	450	85	-	1510	5,63%	-	**1510**
1700	500	475	450	170	-	1595	6,18%	-	**1595**
1800	500	475	450	255	-	1680	6,67%	-	**1680**
1900	500	475	450	340	-	1765	7,11%	-	**1765**
2000	500	475	450	425	-	1850	7,50%	-	**1850**
2100	500	475	450	425	80	1930	8,10%	-	**1930**
2200	500	475	450	425	160	2010	8,64%	-	**2010**
2300	500	475	450	425	240	2090	9,13%	-	**2090**
2400	500	475	450	425	320	2170	9,58%	-	**2170**
2500	500	475	450	425	400	2250	10,00%	-	**2250**
2600	500	475	450	425	480	2330	10,38%	-	**2330**
2700	500	475	450	425	560	2410	10,74%	-	**2410**
2800	500	475	450	425	640	2490	11,07%	-	**2490**
2900	500	475	450	425	720	2570	11,38%	-	**2570**
3000	500	475	450	425	800	2650	11,67%	-	**2650**
3200	500	475	450	425	960	2810	12,19%	-	**2810**
3400	500	475	450	425	1120	2970	12,65%	-	**2970**
3600	500	475	450	425	1280	3130	13,06%	-	**3130**
3800	500	475	450	425	1440	3290	13,42%	-	**3290**
4000	500	475	450	425	1600	3450	13,75%	-	**3450**
4200	500	475	450	425	1760	3610	14,05%	-	**3610**
4400	500	475	450	425	1920	3770	14,32%	-	**3770**

Referenz-pension	1. Teil	2. Teil	3. Teil	4. Teil	5. Teil	Summe	Gesamt-vermind.	Höchst-vermind.	Ziel-pension
4600	500	475	450	425	2080	3930	14,57%	-	**3930**
4800	500	475	450	425	2240	4090	14,79%	-	**4090**
5000	500	475	450	425	2400	4250	15,00%	-	**4250**
5200	500	475	450	425	2560	4410	15,19%	15%	**4420**
5400	500	475	450	425	2720	4570	15,37%	15%	**4590**
5600	500	475	450	425	2880	4730	15,54%	15%	**4760**
5800	500	475	450	425	3040	4890	15,69%	15%	**4930**
6000	500	475	450	425	3200	5050	15,83%	15%	**5100**
6200	500	475	450	425	3360	5210	15,97%	15%	**5270**
6400	500	475	450	425	3520	5370	16,09%	15%	**5440**
6600	500	475	450	425	3680	5530	16,21%	15%	**5610**
6800	500	475	450	425	3840	5690	16,32%	15%	**5780**
7000	500	475	450	425	4000	5850	16,43%	15%	**5950**
7200	500	475	450	425	4160	6010	16,53%	15%	**6120**
7400	500	475	450	425	4320	6170	16,62%	15%	**6290**
7600	500	475	450	425	4480	6330	16,71%	15%	**6460**
7800	500	475	450	425	4640	6490	16,79%	15%	**6630**
8000	500	475	450	425	4800	6650	16,88%	15%	**6800**
8200	500	475	450	425	4960	6810	16,95%	15%	**6970**
8400	500	475	450	425	5120	6970	17,02%	15%	**7140**
8600	500	475	450	425	5280	7130	17,09%	15%	**7310**
8800	500	475	450	425	5440	7290	17,16%	15%	**7480**
9000	500	475	450	425	5600	7450	17,22%	15%	**7650**
9200	500	475	450	425	5760	7610	17,28%	15%	**7820**
9400	500	475	450	425	5920	7770	17,34%	15%	**7990**
9600	500	475	450	425	6080	7930	17,40%	15%	**8160**
9800	500	475	450	425	6240	8090	17,45%	15%	**8330**
10000	500	475	450	425	6400	8250	17,50%	15%	**8500**
10200	500	475	450	425	6560	8410	17,55%	15%	**8670**
10400	500	475	450	425	6720	8570	17,60%	15%	**8840**
10600	500	475	450	425	6880	8730	17,64%	15%	**9010**
10800	500	475	450	425	7040	8890	17,69%	15%	**9180**
11000	500	475	450	425	7200	9050	17,73%	15%	**9350**
11200	500	475	450	425	7360	9210	17,77%	15%	**9520**
11400	500	475	450	425	7520	9370	17,81%	15%	**9690**
11600	500	475	450	425	7680	9530	17,84%	15%	**9860**
11800	500	475	450	425	7840	9690	17,88%	15%	**10030**
12000	500	475	450	425	8000	9850	17,92%	15%	**10200**



Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!

vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt ArbeitnehmerInnen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

vida ist deine Stimme!

- ✓ **vida** kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ **vida** verhandelt mit den Arbeitgebern jährlich mehr als 150 Kollektivverträge, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ **vida** unterstützt BetriebsrätInnen und Jugendvertrauensrätinnen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ **vida** setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



vida ist deine Plattform!



- ✓ **vida online**
 Alle News, Themen und Angebote der vida findest rund um die Uhr auf **vida.at**! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter **vida.at/newsletter**!
- ✓ **vida vernetzt**
 Folge uns auf Facebook! Deine Likes, Kommentare und Nachrichten sind jederzeit willkommen.
- ✓ **vida informiert**
 Das vida-Magazin mit spannenden Reportagen und News aus den Bundesländern bekommst du als Mitglied kostenlos nachhause geschickt. Mehr dazu auf **vida.at/magazin**!



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	*JA*	*NEIN*
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	*JA*	*NEIN*
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	*JA*	*NEIN*
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	*JA*	*NEIN*
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	*JA*	*NEIN*
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	*JA*	*NEIN*
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene KollegInnen	*JA*	*NEIN*
Bildungsunterstützungen	*JA*	*NEIN*
Attraktive Urlaubsangebote und über 1.000 Vergünstigungen mit der vida-Card	*JA*	*NEIN*
Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“	*JA*	*NEIN*
Streikunterstützung	*JA*	*NEIN*
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	*JA*	*NEIN*
Invaliditäts- und Todesfallversicherung	*JA*	*NEIN*
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	*JA*	*NEIN*
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	*JA*	*NEIN*
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	*NEIN*	*JA*

DEINE
vida-CARD-VORTEILSPLATTFORM



Hol dir über 1.000 Angebote

Schau vorbei auf vida.at/vorteil

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT vida



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 1 53444 79
E-Mail: info@vida.at

vida Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 770 71000
E-Mail: burgenland@vida.at

vida Kärnten
Villach
Italiener Straße 10a
9500 Villach

Klagenfurt
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000
E-Mail: kaernten@vida.at

vida Niederösterreich
Gewerkschaftsplatz 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 311941 730
E-Mail: niederoesterreich@vida.at

vida Oberösterreich
Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: +43 732 653397 740
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 871228 750
E-Mail: salzburg@vida.at

vida Steiermark
Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel.: +43 316 7071 76000
E-Mail: steiermark@vida.at

vida Tirol
Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 59777 77000
E-Mail: tirol@vida.at

vida Vorarlberg
Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 5522 3553 78000
E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Wien
Triester Straße 40/3/1
1100 Wien
Tel.: +43 1 53444 79680
E-Mail: wien@vida.at

vida.at